



Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten in der Stadt Brilon

Präambel

Um die hausärztliche Versorgung im Stadtgebiet Brilon langfristig zu sichern, hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 17.11.2022 diese Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten beschlossen, um den Ärztinnen und Ärzten eine finanzielle Unterstützung zur Neuansiedlung, Übernahme einer Arztpraxis sowie Einrichtung einer Zweigpraxis auf dem gesamten Gebiet der Stadt Brilon (= Förderungsgebiet) zu bieten.

§ 1

Zweck der Zuwendung

1. Zweck der Unterstützung ist die Sicherstellung einer bedarfsgerechten ärztlichen Versorgung. Dazu soll Ärztinnen und Ärzten ein finanzieller Anreiz nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen geboten werden.
2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Brilon als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, Fördergebiet

1. Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die sich im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung mit einer Hausarztpraxis im Stadtgebiet Brilon niederlassen wollen, solange Brilon
 - a. in einem von der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen Lippe (KVWL) ausgewiesenen Fördergebiet liegt
(vgl. <https://www.kvwl.de/mitglieder/niederlassung/foerderung/foerderverzeichnis>)
oder
 - b. als Kommune in der laut Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen die Gefährdung der hausärztlichen Versorgung droht
(vgl. <https://www.mags.nrw/hausarztaktionsprogramm>), gilt.
2. Antragsberechtigt sind weitergehend Ärztinnen und Ärzte, die eine Praxis eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes im Stadtgebiet Brilon übernehmen oder eine Zweigpraxis einrichten wollen.
3. Gleiches gilt für Medizinische Versorgungszentren (MVZ), Ärztinnen/Ärzte oder Berufsausübungsgemeinschaften, wenn diese Ärztinnen oder Ärzte einstellen, die bisher noch nicht in der Stadt Brilon im Rahmen eines ambulanten Versorgungsauftrages tätig waren.



§ 3

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die Bindungsdauer der bewilligten Förderung beträgt 5 Jahre ab Betriebsbeginn bzw. Aufnahme der Tätigkeit der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers.
2. Die Förderempfängerin / der Förderempfänger muss
 - a. durch den Zulassungsausschuss bei der KVWL eine vertragsärztliche Zulassung im Fördergebiet nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben,
 - b. sich verpflichten, innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin/ Hausarzt im Fördergebiet aufzunehmen oder eine Ärztin oder einen Arzt einzustellen, die/ der die Tätigkeit aufnimmt,
 - c. sich verpflichten, für einen Zeitraum von 5 Jahren die ärztliche Tätigkeit im Fördergebiet auszuüben oder entsprechend dem Förderzweck geeignetes Personal zu beschäftigen (Bindungsdauer),
 - d. gewährleisten, dass die ambulante vertragsärztliche Versorgung mit mindestens 25 Stunden pro Woche tatsächlich ausgeübt wird.
3. Sollte die Tätigkeit unterbrochen werden, muss die Förderempfängerin / der Förderempfänger den entsprechenden Zeitraum um die Dauer der Unterbrechung verlängern. Dabei darf die Unterbrechung die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten.
4. Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung nach dieser Richtlinie grundsätzlich nicht angerechnet.
5. Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Zuwendungsantrag gemachten Angaben sind der Stadt Brilon unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Gegenstand und Höhe der Zuwendung

1. Die Stadt Brilon gewährt je Neuniederlassung, Übernahme einer bestehenden Zulassung oder Einrichtung einer Zweigpraxis im Stadtgebiet eine einmalige finanzielle Förderung in Höhe von pauschal 25.000,00 EUR.
2. Bei Ärztinnen und Ärzten, die lediglich einen anteiligen Versorgungsauftrag erfüllen, erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung, die prozentual gewährt wird. Entsprechend § 3 Abs. 2 lit. d wird der Versorgungsauftrag zu 100% mit 25 Stunden pro Woche erfüllt.
3. Sollte die Förderempfängerin / der Förderempfänger ihren / seinen Wohnsitz in Brilon wählen, ist die Stadt bei der Suche nach Bauplätzen, geeigneten Kindergarten- und Schulplätzen unterstützend tätig. Bei der Vergabe von städtischen Baugrundstücken in Brilon erhält die / der Antragsberechtigte im Vergabe- / Auswahlverfahren zusätzliche positive Bewertungspunkte für das Ranking um einen Bauplatz.



§ 5 Antragsverfahren

1. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag digital und formlos gestellt wird (E-Mail: kala@brilon.de). Dem Antrag ist eine unterschriebene datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung beizufügen (**Anlage 1**).
2. Dem Antrag ist ein Nachweis der KVWL über die Erfüllung der notwendigen Zulassungsvoraussetzungen als Ärztin / Arzt beizufügen. Weitere beantragte und bewilligte Fördermittel sind nach Art und Höhe formlos anzugeben.
3. Ein Antrag kann bis zu 6 Monate vor einer geplanten Niederlassung, spätestens jedoch 3 Monate nach der Zulassung durch die Kassenärztliche Vereinigung gestellt werden.
4. Anschließend erstellt die Stadt Brilon einen Zuwendungsbescheid. Daraufhin sind eine Eingangsbestätigung, Rechtsbehelfsverzicht und der Auszahlungsantrag von der antragsstellenden Person zu übermitteln (**Anlage 2**).
5. Die Förderung kann erst nach Überprüfung von § 5 Abs.1-2 erfolgen.
6. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Gemäß § 1 Abs. 1 ist die Verfügbarkeit der Haushaltsmittel zu berücksichtigen.

§ 6 Rückzahlung der Zuwendung

1. Die Förderung ist zurück zu zahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht oder nicht rechtzeitig gemäß § 3 Abs. 2 lit. b aufgenommen wurde oder vor Ablauf der 5 Jahre beendet wird, es sei denn, die vorzeitige Aufgabe erfolgt aus Gründen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat.
2. Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 60 Monate (Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch zum Ende der Bindungsdauer fehlen. In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

1. Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung durch die Stadt Brilon nicht angerechnet. Der Förderempfänger ist jedoch verpflichtet, bei Beantragung von Förderungen aus anderen Quellen die aus dieser Richtlinie erhaltene Förderung wahrheitsgemäß anzugeben.
2. Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich die Stadt Brilon eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.



§ 8
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2027.